

- Jahres-, Monats-, Wochen- und Tageskarteninhaber, die Mitglied im Verein sind, sind berechtigt mit 2 Angeln vom Ufer/Steg zu fischen (Eisfischen verboten).
1 Rute auf Raubfisch,
1 Rute auf Friedfische,
oder 2 Ruten auf Friedfische, eine separate Köderfischangel ist nicht erlaubt.
Anbissstellen lt. den aktuellen gesetzlichen Vorschriften.
- Tages- und Wochenkarten für Nichtvereinsmitglieder unterliegen der Raubfischsperrre.
Gefischt werden darf nur mit 1 Angel.
- Untermäßige, oder während der Schonzeit gefangene lebensfähige Fische hat der Fischer unverzüglich mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Sorgfalt in das selbige Gewässer zurückzusetzen (AVFiG § 9/6)
- Fische, die unter Einhaltung der für sie festgesetzten Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß gefangen worden sind, sowie gefangene Fische ohne Fangbeschränkung, dürfen nur zur Erfüllung des Hegeziels, unter Beachtung des Tierschutzrechts und nach Maßgabe einer Entscheidung des Fischereiausübungsberechtigten wieder ausgesetzt werden. (§ 11 Abs. 8 AVBayFiG)
Diese Vorgehensweise wird durch den Fischereiverein Niederwinkling erteilt. Es gelten die Schonmaße + Schonzeiten des Fischereivereins Niederwinkling.
- Täglich dürfen 2 Friedfische und 1 Raubfisch gefangen werden.
- Aale und Weißfische unterliegen keiner Fangbeschränkung. Allerdings darf, wenn bereits ein Raubfisch gefangen wurde, mit keinem Raubfischköder auf Aale weiter gefischt werden.
- Werden 2 Friedfische gefangen, darf auf Weißfische und Aale nicht mehr weiter gefischt werden.
- Das Nachtfischverbot ist aufgehoben: es gelten die gesetzlichen Bestimmungen
- Es ist gesetzlich verboten mit lebenden Köderfischen zu angeln (nachweislich getötet) AVFiG §12/3.
- Vereinsmitglieder, die einen gültigen Fischereischein haben und eine Erlaubniskarte vom Fischereiverein besitzen, dürfen Kinder unter 7 Jahren kostenlos mithischen lassen. Die Gesamtrutenzahl von 2 darf nicht überschritten werden (Kind darf Fisch nicht selbst töten). Die Fangbegrenzung bleibt bestehen.
- Volljährige Vereinsmitglieder mit gültigem Fischereischein dürfen Jungfischer (ab 7 Jahren) mit gelöster Jahreskarte beaufsichtigen.
- Jungfischer dürfen nur mit 1 Angel fischen (=Raubfischsperrre) und nur unter Aufsicht eines volljährigen Fischereischein- und Fischereierlaubnisscheininhabers.
- Jungfischer ab 14 Jahre mit abgelegter Fischerprüfung dürfen alleine mit 1 Angel fischen, sofern sie Inhaber eines Fischereischeins sind. Jungfischer ab 14 Jahren ohne Fischerprüfung dürfen unter Aufsicht eines volljährigen Fischereischein- und Fischereierlaubnisscheininhabers, und gelöstem Erlaubnisschein, angeln. (BayFiG § 58/13)
- Jungfischer ab 16 Jahren mit abgelegter Fischerprüfung können eine Raubfischkarte lösen; somit darf mit 2 Angeln gefischt werden.
- Gefangene Fische, die dem Gewässer entnommen werden, sind sofort am Gewässer in die Fangliste einzutragen (Größe und Datum). Das Gewicht muss nachgetragen werden.
- Während der Dauer von Vereinsveranstaltungen sind sämtliche Gewässer gesperrt.
- **Wegen des jährlichen Fischbesatzes sind die Gewässer ab Bekanntgabe des Besatzes für 4 Wochen gesperrt und für diese Dauer mittels gelber/roter/orangener Bojen gekennzeichnet. Ausnahme: Kiefl-Weiher ist während dieser Zeit auf Friedfisch frei. Für die Moosbuglweiher gilt ab Besatz eine Raubfischsperrre bis zum 31.Dezember des Jahres.**

- Jeder aktive Fischer vom 7. bis zum 60. Lebensjahr hat 2 Leistungspunkte zu erbringen. Jeder fehlende Punkt wird mit 30,00 EUR; Jungfischer mit 10,00 EUR am Jahresende abgerechnet (Sonderregelung gilt für Behinderte, Bundeswehrangehörige, Langzeiterkrankte bzw. für längere Abwesenheit am Wohnort).
- Punkte: 1 Punkt – Arbeitseinsatz
1 Punkt – (Sonderpunkt bei Bereitstellung von Arbeitsgeräten, aber nur mit Absprache mit dem Verein) Sonderpunkte bzw. Arbeitseinsätze können mit der Vorstandschaft vereinbart werden.
- Monatskartenbesitzer müssen 1 Punkt erbringen. Die Fangliste (auch leer) ist nach Ablauf beim Aussteller abzugeben.
- Die Fanglisten (auch leere) müssen jeweils bis zum 31.12. bei der Vorstandschaft abgegeben werden. Geschieht dies nicht, so wird dies als ein Strafpunkt (analog Arbeitspunkt) gewertet und abgerechnet.
- Preise für die Erlaubnisscheine: Jahreskarte 120,00 €; Monatskarte 60,00 €;
Wochenkarte 40,00 €; Tageskarte 10 €;
- Gültigkeit der Jahreskarte: am Ausgabetag bis zum Tag der nächsten Jahreskartenausgabe. Kartenzuteilung gemäß den festgesetzten Richtlinien der Vorstandschaft.
- Selbständige Arbeiten bzw. Veränderungen an den Gewässern dürfen nur mit Absprache mit der Vorstandschaft durchgeführt werden (Ausnahme: Ausmähen eines Angelplatzes)
- **Hofbauer-Weiher:** Befahren mit motorisierten Fahrzeugen ist nur erlaubt, wer die Haftungserklärung unterschrieben hat.
- An allen anderen Weihern gilt das Befahren auf eigene Gefahr (u.a. wegen Biverschäden).
- **Mindestmaße und Schonzeiten:**

Aal:	50 cm - Schonzeit 01.10. – 31.12.
Hecht:	55 cm - Schonzeit 15.02. – 31.05.
Zander:	50 cm - Schonzeit 15.02. – 31.05.
Schied:	40 cm - Schonzeit 01.03. – 30.04.
Karpfen:	38 cm
Schleie:	30 cm - Schonzeit 01.05. – 30.06.
Karausche:	ganzjährig geschont

Gras-/Silberkarpfen: gesperrt / müssen zurückgesetzt werden.
Für alle anderen Fischarten gelten die gesetzl. Schonzeiten und Mindestmaße.

- Lagerfeuer bitte nur an den vorgesehenen Feuerstellen entfachen. Tragbare Lagerfeuer sind erlaubt, wenn sie die Vegetation nicht verbrennen. Lagerfeuer dürfen nicht unbeaufsichtigt abgebrannt werden, beim Verlassen der Gewässer sind sie zu löschen.
- Die Gewässer bitte nicht über Fremdgrundstücke betreten, als Zufahrt nur die dafür angelegten Wege benutzen.
- Für Flurschäden bzw. sonstige Schäden haftet der Verursacher.
- Für Unfälle wird keine Haftung übernommen. Eltern haften für ihre Kinder.
- Fischereischein, Fischereierlaubnisschein, Fangliste und Vereinsregeln sind am Gewässer mitzuführen.
- Wir Fischer wollen Vorbilder sein, bitte daher den Angelplatz sauber verlassen und die Gewässer in Ordnung halten.